

# Vertrag über die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule (OGS)

**Schuljahr 2025/2026**

## 1 Schule (Schulstempel)

|  |
|--|
|  |
|--|

## 2 Kind

|  |               |              |                                  |
|--|---------------|--------------|----------------------------------|
| Vorname  |               |              |                                  |
| Name   |               |              |                                  |
| Geburtsdatum   |               |              |                                  |
| Folgende<br>Geschwisterkinder<br>besuchen<br>bereits die OGS | Name, Vorname | Geburtsdatum | Klasse ab dem neuen<br>Schuljahr |
|  |               |              |                                  |
|  |               |              |                                  |
|  |               |              |                                  |

**Für jedes Kind ist ein separater Teilnahmevertrag abzuschließen!**

### 3 Personensorgeberechtigte

|   | Personensorgeberechtigte/r*<br>(Mutter)         | Personensorgeberechtigte/r*<br>(Vater)          |
|---|---|---|
| Vorname                                     |   |   |
| Name  |   |   |
| Sorgerecht<br>(Zutreffendes an-<br>kreuzen) | <input type="checkbox"/> Gemeinsames Sorgerecht |   |
|   | <input type="checkbox"/> Allein sorgeberechtigt | <input type="checkbox"/> Allein sorgeberechtigt |
| Straße, Haus-Nr.                            |   |   |
| PLZ, Ort                                    |   |   |
| Telefon<br>(privat, mobil)                  |   |   |
| E-Mail                                      |   |   |

\* Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1626 ff. BGB) die Personensorge zusteht. In der Regel sind dies die Eltern.

Zwischen

**der oben genannten Schule (zu 1), vertreten durch die Schulleitung**

und

**der/den oben genannten personensorgeberechtigten Person/en (zu 3)**

wird

**für das oben genannte Kind (zu 2)**

ein **Vertrag über die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule** mit dem folgenden Inhalt abgeschlossen:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrags**

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) bietet, zusätzlich zum planmäßigen Unterricht, außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) an.
- (2) Die Angebote der außerschulischen Träger der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Rechtsgrundlage für die Offenen Ganztagschulen bilden, in der jeweils geltenden Fassung, das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen, das Sozialgesetzbuch (Achstes Buch, Kinder und Jugendhilfe), der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2020 (BASS 12-63 Nr. 2) in Verbindung mit den entsprechenden Förderrichtlinie und der Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.04.2004 („Rahmenkonzept für die Offene Ganztagschule der Stadt Gütersloh“).
- (4) Die Stadt Gütersloh ist als Schulträger verantwortlich für alle Offenen Ganztagschulen an den städtischen Grund- und Förderschulen im Primarbereich. Die Betreuung der Offenen Ganztagschule erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Gütersloh, der Schulleitung und dem außerschulischen Träger der Offenen Ganztagschule.

## **§ 2 Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule wird für die Dauer eines Schuljahres, beginnend ab dem 01. August des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 31. Juli des nachfolgenden Kalenderjahres abgeschlossen.
- (3) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres, eine Kündigung durch die personensorgeberechtigte/n Person/en erklärt wird. Es gilt § 15 Absatz 1.
- (4) Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit Ablauf der Grundschulzeit des Kindes, d.h. mit Ablauf des 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres (Schuljahresende) automatisch. Einer gesonderten Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

## **§ 3 Leistungen des Trägers der Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Leistungen des außerunterrichtlichen Angebots richten sich nach dem pädagogischen Konzept, das von dem Maßnahmeträger und der Schulleitung auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung zwischen Maßnahmeträger, Schulträger und Schulleitung entwickelt wurde.
- (2) Die Leistungen umfassen auch eine Mittagsverpflegung (Mittagessen oder Mittagsimbiss).

## **§ 4 Regelbetreuungszeit, Teilnahmepflicht**

- (1) Die Regelbetreuungszeit erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit grundsätzlich auf alle Unterrichtstage in der Zeit von 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Teilnahme des Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten, einschließlich der Teilnahme an der Mittagsverpflegung, ist während der Regelbetreuungszeit, mindestens aber jeweils bis 15:00 Uhr, für die Dauer des Vertragsverhältnisses verpflichtend.

- (3) Vereinbarte Bring- und Abholzeiten sind einzuhalten. Abweichungen von der Regelbetreuungszeit nach Absatz 1 sind ausschließlich nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit dem Maßnahmeträger und der jeweiligen Schule möglich. Insbesondere ist eine Abholung des Kindes vor 15:00 Uhr nur in schriftlich begründeten und nachvollziehbaren Ausnahmefällen möglich.
- (3) Sofern eine im Einzelfall über die Dauer der Regelbetreuungszeit nach Absatz 1 hinausgehende Betreuung ausnahmsweise notwendig ist, ist hierüber mit der jeweiligen Schule in Abstimmung mit dem Maßnahmeträger eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Diese wird Bestandteil des Betreuungsvertrags.
- (4) Die wiederholte Nichteinhaltung der vereinbarten Bring- und Abholzeiten stellt einen Kündigungsgrund im Sinne des § 15 Absatz 4 Nr. 2 dar.

## **§ 5 Ferien- und Schließzeiten**

- (1) Die Offene Ganztagschule bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Mögliche Schließzeiten während der Schulferienzeiten werden von der jeweiligen Schule rechtzeitig bekannt gegeben. Gleiches gilt für notwendige Schließungen aus anderen Gründen.
- (2) Sofern Betreuungsleistungen in den Schulferienzeiten angeboten werden, können diese an anderen Standorten des Schulträgers, auch schulübergreifend, organisiert werden. Für das Zustandekommen eines Ferienangebots kann die jeweilige Schule in Absprache mit dem Träger der Offenen Ganztagschule eine erforderliche Mindestzahl an teilnehmenden Schülerinnen und Schülern festlegen.

## **§ 6 Elternbeitrag**

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Erhebung der Elternbeiträge richtet sich nach dem Kinderbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Festsetzung des monatlichen Beitrags erfolgt auf Grundlage der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) vom 18.12.2009 (Elternbeitragssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für auswärtige Schülerinnen und Schüler, die an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, wird je Kind ein schuljährlicher Zusatzbeitrag erhoben gemäß Elternbeitragssatzung vom 18.12.2009. Die Höhe des Zusatzbeitrags entspricht dem von der Stadt Gütersloh erbrachten Eigenanteil an den Kosten der Offenen Ganztagschule. Der Zusatzbeitrag ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Als auswärtige Schülerinnen und Schüler gelten auch diejenigen Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, die nicht in städtischer Trägerschaft steht (z.B. Regenbogenschule).

## **§ 7 Beitrag für die Mittagsverpflegung**

Zur Deckung der Kosten der Mittagsverpflegung wird je Kind ein monatlicher Verpflegungsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags kann im Sekretariat der jeweiligen Schule oder bei dem Maßnahmeträger erfragt werden.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge (Elternbeitrag, ggf. Zusatzbeitrag für auswärtige Schülerinnen und Schüler, Verpflegungsbeitrag) werden jeweils zum 15. eines Monats, beginnend ab dem 15. August und endend mit dem 15. Juli des jeweiligen Kalenderjahres, fällig. Der Träger der Offenen Ganztagschule kann für die Verpflegungskosten in Absprache mit dem Schulträger ein abweichendes Fälligkeitsdatum festlegen.
- (2) Sofern die Angebote der Offenen Ganztagschule zu bestimmten Zeiten nicht geschuldet werden (z.B. Ferienzeiten, unterrichtsfreie Tage, Betriebsschließungen), berechtigt dies nicht zur Minderung der zu entrichtenden Beiträge. Gleiches gilt für den Fall, dass Angebote seitens der personenberechtigten Person/en nicht in Anspruch genommen werden (z.B. Urlaubszeit, Krankheit, Ausschluss des Kindes).
- (3) Säumnisse bei der Zahlung der geschuldeten Beiträge von mehr als drei Monaten stellen einen Kündigungsgrund im Sinne des § 16 Absatz 5 Nr. 1 dar.

## **§ 9 Teilnahmeregeln**

Die Offene Ganztagschule findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten der jeweiligen Schule statt. Die jeweils geltende Schulordnung (Hausordnung) ist zu beachten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Betreuung an anderen Standorten des Schulträgers stattfindet.

## **§ 10 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz**

Für Aufsicht, Sicherheitsförderung und Versicherungsschutz gelten die Regelungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2020 (BASS 12-63 Nr. 2) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 11 Erkrankungen**

- (1) Bei Erkrankung darf das Kind für die Dauer der Krankheit an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule nicht teilnehmen. Auf Verlangen ist vor Wiederaufnahme der Teilnahme eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (2) Ansteckende Krankheiten oder Infektionskrankheiten des Kindes oder eines nahen Angehörigen sind der Schule unverzüglich zu melden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Mitteilungspflicht der sorgeberechtigten Person/en nach § 34 Absatz 5 Satz 1 Infektionsschutzgesetz.

## **§ 12 Mitteilungspflichten**

Sämtliche Änderungen der von der/den personenberechtigten Person/en gemachten Angaben, insbesondere der Kontaktdaten, sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 13 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann durch den Träger der Offenen Ganztagschule im Einvernehmen mit der Schulleitung von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Kind eine Gefahr für sich oder andere darstellt,
  2. das Kind mehrfach und trotz Ermahnungen grob gegen verbindliche Regeln und/oder Anweisungen des Betreuungspersonals verstößt,
  3. das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht (§ 11) nicht zulässt.
- (2) Der Ausschluss muss angedroht werden. Der/den personenberechtigten Person/en ist vor einem Ausschluss Gelegenheit zu geben, in einem Gespräch mit dem Träger der Offenen Ganztagschule und der Schulleitung eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Bei Gefahr im Verzug kann ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- (3) Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind der/den personensorgeberechtigten Person/en schriftlich mitzuteilen.

## **§ 14 Kündigung**

- (1) Eine Kündigung kann durch die personenberechtigte/n Person/en ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres mit Wirkung zum Schuljahresende erfolgen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist eine Kündigung seitens der/den personenberechtigten Person/en nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor
1. bei einem Schulwechsel des Kindes,
  2. bei einem Umzug des Kindes,
  3. bei längerfristigen gesundheitlichen Problemen des Kindes (mindestens 6 Wochen), die zu einer mangelnden Teilnahme führen.
- Auf Verlangen des Schulträgers ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Die Erhöhung der Beiträge stellt keinen wichtigen Grund dar, der zur Kündigung berechtigt.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet in den Fällen des Absatz 1 mit Ablauf des 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres (Schuljahresende) und in den Fällen des Absatz 2 zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats. Die Kündigung ist in Fällen des Absatz 1 und 2 schriftlich bei der Schule einzureichen, die diese an den Schulträger weiterleitet. Für die Einhaltung der Frist nach Absatz 1 ist der Eingang bei der Schulleitung maßgeblich. Die Pflicht zur Weiterzahlung der Beiträge besteht grundsätzlich bis zum Ende des Vertragsverhältnisses fort.
- (4) Die Schule kann den Vertrag im Einvernehmen mit dem Schulträger aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
1. wenn die zu entrichtenden Beiträge über mehr als drei Monate rückständig sind, gleiches gilt für den Fall, dass Kostenbeiträge zur Mittagsverpflegung für mehr als drei Monate rückständig sind,
  2. bei wiederholter Nichteinhaltung der vereinbarten Bring- und Abholzeiten (§ 5),
  3. bei unzumutbarer Zusammenarbeit mit der/den personenberechtigten Person/en,
  5. wenn bei einem beabsichtigten Ausschluss nach § 14 das Gespräch mit dem Maßnahmeträger und der Schulleitung (§ 14 Absatz 2 Satz 2) erfolglos geblieben ist,
  4. bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die jeweilige Schulordnung (Hausordnung),
  5. bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die in diesem Vertrag geregelten Vereinbarungen,
  6. wenn die Offene Ganztagschule nicht durch den Träger weitergeführt wird, der bei Vertragsabschluss die Trägerschaft ausübt,

7. wenn die Finanzierung der Offenen Ganztagschule durch das Land Nordrhein-Westfalen und/oder den Schulträger nicht mehr gewährleistet ist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 15 Datenschutz**

Zu den Personen, denen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 120 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden dürfen, gehört neben den Lehrkräften und sonstigem im Landesdienst stehendem pädagogischen und sozialpädagogischen Personal nach § 58 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen auch das im Ganztagsbetrieb eingesetzte Personal. Den pädagogischen Ganztagskräften sind daher diejenigen personenbezogenen Daten zugänglich, die sie zur Erfüllung der Angebote des Offenen Ganztags benötigen. Es findet im Interesse des Kindes ein Informationsfluss zwischen den Lehrkräften der Schule und dem Personal des Offenen Ganztages statt. Dies kann z. B. in Form eines Logbuches erfolgen. Für den Informationsaustausch gibt/geben die personenberechtigte/n Person/en ihr Einverständnis.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und werden Bestandteil dieses Vertrags.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um eine entsprechende neue Regelung zu treffen.

#### 4 Anlage

Folgende Anlagen wurden ausgehändigt und sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Informationsbogen für die OGS
- Zusatzvereinbarung zur Regelbetreuungszeit (falls vereinbart)
- Zusatzvereinbarung für auswärtige Schüler/innen (falls vereinbart)

---

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte (Mutter)

---

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte (Vater)

---

Datum, Unterschrift Schulleitung



## 5 Wichtige Hinweise:

- Der Teilnahmevertrag und der Informationsbogen OGS sind jeweils **zweifach** auszufüllen. Jeweils beide Exemplare sind **unterschrieben** von der/den personensorgeberechtigten Person/en im **Schulsekretariat** abzugeben. Für den Fall, dass ein gemeinsames Sorgerecht besteht, sind die Dokumente von **beiden** personensorgeberechtigten Personen zu unterzeichnen (dies gilt auch, wenn die personensorgeberechtigten Personen getrennt leben).
- Die Elternbeiträge (Teilnahmebeitrag, Zusatzbeitrag für auswärtige Schülerinnen und Schüler) erhöhen sich jährlich zum 01.08. entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz).
- Das Hinweisblatt „Informationen zu Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule“ enthält Informationen zur Inanspruchnahme wirtschaftlicher Jugendhilfe sowie der Bezuschussung der Kosten der Mittagsverpflegung.

Ich habe/wir haben die vorstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen.

---

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte (Mutter)

---

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte (Vater)

# Informationsbogen für die OGS

**Sind Allergien, sonstige Unverträglichkeiten oder besondere Krankheiten bekannt?**

Nein

Ja

Welche:

**Das Kind darf folgende Speisen und Getränke nicht zu sich nehmen:**

**Notfallperson bei Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten:**

Name, Vorname

Telefon-Nr. (privat, mobil)

E-Mail-Adresse

**Wer darf das Kind (neben den Personensorgeberechtigten) bringen bzw. abholen?**

Name, Vorname

Telefon-Nr. (privat, mobil)

E-Mail-Adresse

**Darf das Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden?**

Nein  Ja

**Sonstiges:**

---

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte (Mutter)

---

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte (Vater)